

Kopie

AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 2 A 72/05 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,

Beklagter,

wegen

Fortführung des Liegenschaftskatasters

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 22. März 2006 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts die Richterin am Verwaltungsgericht die Richterin sowie die ehrenamtliche Richterin Frau und den ehrenamtlichen Richter Herr für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch den Beklagten.

Er ist unter anderem Eigentümer des Flurstückes 58/3, Flur 4 der Gemarkung

Im Rahmen einer örtlichen Überprüfung durch den Beklagten wurden in der Gemarkung die tatsächliche Nutzung und der Gebäudebestand erfasst. Die Ergebnisse gab der Beklagte den Eigentümern der betroffenen Liegenschaften durch Offenlegung am 27. Mai 2003 bekannt. Die Nachweise legte der Beklagte entsprechend dieser Bekanntgabe im Zeitraum vom 23. Juni bis zum 25. Juli 2003 in den Diensträumen des damaligen Katasteramtes während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Gegen die Ergebnisse der Überprüfung legte der Kläger am 26. August 2003 Widerspruch ein. Die Grundstücke befänden sich in der Natur ohne Grenzabmarkung und ohne sichtbare naturelle Grenzen mit Grenzsteinen. Die Vergabe der Hausnummer für das Flurstück 58/03, Flur 4, der Gemarkung sei nicht ordnungsgemäß erfolgt und die tatsächliche Nutzung als „Wohnbaufläche“ unzutreffend.

Daraufhin änderte der Beklagte die tatsächliche Nutzung des Flurstückes 58/3, Flur 4, Gemarkung und erfasste dieses als „Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft“. Aufgrund des Aktualitätsgebotes des Liegenschaftskatasters ermittelte der Beklagte über die Verwaltungsgemeinschaft als Lagebezeichnung die „Querfurter Straße 35“ und führte diese in das Liegenschaftskataster ein.

Diese Fortführungen gab der Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 18. November 2003 bekannt. Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 4. Dezember 2003 Widerspruch ein. Dieser richte sich nunmehr gegen das im Liegenschaftskataster geführte Jahr der Entstehung des Flurstückes 58/3 der Flur 4 der Gemarkung

Mit Bescheid vom 16. Juni 2004 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Mit der Fortführung des Liegenschaftskatasters sei lediglich die Veränderung der tatsächlichen Nut-

zung und der Lagebezeichnung des streitbefangenen Flurstückes bekannt gegeben worden. Deshalb seien auch nur diese Aspekte durch einen Widerspruch angreifbar gewesen. Das Jahr der Entstehung sei bei der Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters nicht verändert worden. Dieses diene ferner als verwaltungsinterne Angabe ausschließlich dem internen Gebrauch und sei der Einflussnahme der Eigentümer entzogen.

Am 16. Juli 2004 hat der Kläger beim erkennenden Gericht Klage erhoben. Das Grundstück sei sehr viel eher als 1977 entstanden. Denn sonst habe kein Fortriss stattfinden können. Dafür spreche auch, dass der Bach begradigt worden sei. Das Planfeststellungsverfahren des Landesverwaltungsamtes mit Schriftsatz vom 9. Juli 2004 solle in das Klageverfahren einbezogen werden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 18. November 2003 und dessen Widerspruchsbescheid vom 16. Juni 2004 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er wiederholt und vertieft seine Begründung aus dem Widerspruchsbescheid.

Das Gericht hat den Kläger mit Verfügung vom 19. Juli 2004 aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen klarzustellen, ob das „Einbeziehen“ des Planfeststellungsverfahrens bedeutet, dass gegen die Plangenehmigung Klage erhoben werden soll. Der Kläger hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Das klägerische Begehren bedarf zunächst der Auslegung.

Das Klagebegehren ist gemäß § 88 VwGO nach dem im gesamten Parteivortrag zum Ausdruck kommenden Rechtsschutzziel zu ermitteln (Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, 14. Auflage, § 88, Rn. 3). Danach ist das nach dem Antrag des Klägers einzubeziehende Planfeststellungsverfahren nicht Streitgegenstand des rechtshängigen Verfahrens. Streitgegenstand ist der prozessuale Anspruch, d.h. das vom Kläger aufgrund eines bestimmten Sachverhalts an das Gericht gerichtete Begehren um Rechtsschutz durch Erlass eines Urteils mit einem bestimmten Inhalt. Er wird in sachlicher Hinsicht durch den Klageantrag und den zu seiner Begründung dienenden Sachverhalt und in persönlicher Hinsicht durch die Hauptbeteiligten bestimmt (Kopp/Schenke, a. a. O., § 90 Rn. 7, 12). Die Klage richtet sich ausdrücklich gegen den Beklagten. Dieser war nicht Entscheidungsträger des nach dem Schreiben des Klägers vom 16. Juli 2003 einzubeziehenden Planfeststellungsverfahrens. Beklagter wäre insofern das Landesverwaltungsamt und der zu beurteilende Sachverhalt eine Plangenehmigung gewesen. Mithin handelt es sich um einen von dem Begehren dieser Klage verschiedenen Streitgegenstand. Nachdem sich der Kläger auf die Verfügung des Gerichtes, ob gegen die Plangenehmigung selbständig Klage erhoben werden soll, nicht geäußert hat, ist insoweit ein Verfahren nicht anhängig geworden. Gegenstand des Verfahrens ist allein die Anfechtung der Fortführung des Liegenschaftskatasters hinsichtlich des Flurstückes 58/3, Flur 4, der Gemarkung

Die Klage ist bereits unzulässig. Denn es fehlt dem Kläger jedenfalls an einem Rechtsschutzbedürfnis.

Mit dem Begriff des Rechtsschutzbedürfnisses wird zum Ausdruck gebracht, dass nur derjenige, welcher mit dem von ihm angestrebten gerichtlichen Rechtsschutzverfahren ein rechtsschutzwürdiges Interesse verfolgt, einen Anspruch auf eine gerichtliche Sachentscheidung hat und beim Fehlen eines solchen Interesses das prozessuale Begehren als unzulässig abgewiesen werden muss. Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt insbesondere, wenn die Klage für den Kläger offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsächliche Vorteile bringen kann (Kopp/Schenke, a. a. O., Vorb § 40, Rn. 30, 38). So liegt es aber hier.

Nach § 11 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 362) in der zur Zeit des Widerspruchs-

Escheides geltenden Fassung weist das Liegenschaftskataster für das Landesgebiet alle Liegenschaften nach. Nach Abs. 4 der Vorschrift i. V. m. § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) besteht der obligatorische Inhalt des Liegenschaftskatasters aus geometrischen, bezeichnenden und beschreibenden Daten sowie Eigentums- und Grundbuchangaben. In § 2 Abs. 2 bis 6 DVO VermKatG LSA werden diese Begriffe näher definiert. Das Jahr der Entstehung lässt sich unter keines der aufgeführten Daten und Angaben fassen. Nach § 2 Abs. 7 DVO VermKatG LSA dienen andere als die obligatorischen Angaben im Liegenschaftskataster dem internen Gebrauch. Mangels einer gesetzlichen Grundlage gehören diese Daten nicht zum wesenseigenen Inhalt des Liegenschaftskatasters; es wird lediglich als Informationsträger benutzt. Diese nachrichtlich eingetragenen Hinweise werden durch das Katasteramt nicht bekannt gegeben. An das Jahr der Entstehung sind auch keinerlei Rechtsfolgen geknüpft, so dass eine Rechtsverletzung des Klägers offensichtlich und unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten ausscheidet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Eine anderweitige Entscheidung über die Kostentragung wegen Verschuldens des Beklagten nach § 155 Abs. 4 VwGO kommt vorliegend nicht in Betracht. Zwar bedurfte es für die Änderung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung des streitbefangenen Flurstückes keiner Bekanntgabe durch Verwaltungsakt. Unabhängig von dem Inhalt des Schreibens vom 18. November 2003 wandte sich der Kläger aber gegen eine Angabe die unter keinen in Betracht kommenden Umständen angreifbar war. Darauf hat der Beklagte den Kläger auch hingewiesen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vor-

gelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG in der am 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Fassung vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.